

LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN  
nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

„Unterm Dorf I - Feuerwehrgerätehaus“,  
Mayen-Hausen

Stadt Mayen



Bebauungsplan „Unterm Dorf I - Feuerwehrgerätehaus“, Mayen-Hausen

<b>A Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</b>			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	Niederberger Höhe 56077 Koblenz	07.11.2018
9	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Peter Klöckner Straße 3 56073 Koblenz	09.11.2018
10	Landesamt für Geologie und Bergbau	Emy-Roeder-Straße 5 55133 Mainz	14.12.2018
15	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	22.11.2018

<b>B Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</b>			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
1	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m.b.H.	Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln	08.10.2018
2	PLEdoc GmbH	Postfach 120255 45312 Essen	16.10.2018
3	Stadtverwaltung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Cederwaldstraße 56727 Mayen	17.10.2018
4	Westnetz GmbH	Am Heiligenhäuschen 56814 Faid	25.10.2018
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	07.11.2018
6	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	Bahnhofstraße 32 56410 Montabaur	09.11.2018
7	Energienetze Mittelrhein GmbH und Co. KG	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	12.11.2018
11	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Fachgruppe IV – IV/40-	Ravenstraße 50 56812 Cochem	16.11.2018
12	Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU	Südwestpark 15 90449 Nürnberg	21.11.2018
13	Stadt Mayen FB 3 - Tiefbau	Rosengasse 2 56727 Mayen	22.11.2018
14	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	Karl-Tesche-Straße 3 56073 Koblenz	23.11.2018

<b>C Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern</b>			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom
es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen			

Eingegangene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Unterm Dorf I – Feuerwehrgerätehaus“, Mayen-Hausen		
Stellungnahme	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	<p>Erklärungen                      D (Detailerläuterungen)</p> <p>1 Im direkten Umfeld ist uns eine vorgeschichtliche Fundstelle bekannt. Es ist sicherzustellen, dass uns der Termin für Erdarbeiten frühzeitig bekannt gegeben wird. Ein Mitarbeiter unserer Dienststelle wird dann den Abtrag des Oberbodens begleiten. Es ist mit archäologischen Befunden zu rechnen, die nach Abtrag des Oberbodens sichtbar werden und vor weiteren Erdarbeiten zunächst fachgerecht untersucht werden müssen. Entsprechend sind zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Grundsätzlich empfehlen wir, den Abtrag des Oberbodens separat mit einem Zeitpuffer von mindestens 2 Wochen zu weitergehenden Arbeiten einzuplanen, um Beeinträchtigungen des Baustellenbetriebes wegen eventueller archäologischer Untersuchungen zu vermeiden.</p> <p>B (Bedenken)                      In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschlie-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt als Bauherr des Feuerwehrgerätehauses wird bei den Erdarbeiten die Generaldirektion Kulturelles Erbe benachrichtigen und die Kooperation mit diesem koordinieren.</p> <p>Zusätzlich hat die Stadt am 11.02.2019 eine geophysikalische Prospektion beauftragt, die Ergebnisse dieser werden der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen: Es wird folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen:</p> <p><i>In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme</i></p>

	<p>ßungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenzeqdke.r1p.de oder 0261 — 6675 3000 herzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.r1p.de muss gesondert eingeholt werden.</p>	<p><i>der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenzeqdke.r1p.de oder 0261 — 6675 3000 herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</i></p> <p>Die Stellungnahmen des Referates Erdgeschichte sowie der Landesdenkmalpflege werden gesondert eingeholt. Diese werden in der Offenlage erneut angehört werden.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	<p>Aus Sicht unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Wir gehen davon aus, dass externe naturschutzfachliche</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind. Um hierbei die agrarstrukturellen Belange entsprechend zu berücksichtigen, sollten diese Maßnahmen frühzeitig mit der örtlichen Landwirtschaft und unserer Dienststelle abgestimmt werden.</p> <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch unterschiedliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Maßnahmen werden nicht im zeichnerischen Teil dargestellt, um die Umsetzung der Maßnahmen und die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses so flexibel wie möglich ausgestalten zu können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine externe Kompensation vorgesehen.</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p>	<p>aufgrund der notwendigen umfangreichen Prüfarbeiten, kann die Abgabe unserer Stellungnahme in oben genanntem Verfahren nicht fristgerecht erfolgen.</p> <p>Da die Angaben unserer Stellungnahme abwägungsrelevant sind, beantragen wir hiermit unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB eine Fristverlängerung bis zum 14. Dezember 2018.</p>	<p>Die Fristverlängerung seitens der Stadt Mayen wurde bis zum 14.12.2018 per Email zugesagt. Bis zum 15.02.2019 ist keine Stellungnahme durch das Landesamt für Geologie und Bergbau eingegangen. Für die Offenlage wird die Stadt das Landesamt für Geologie und Bergbau erneut als Behörde an dem Verfahren beteiligen.</p>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Landesplanung</p>	<p>zu dem o. a. Verfahren haben Sie um eine raumordnerische Beurteilung gebeten.</p> <p>Für den Standort Mayen-Hausen ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>inklusive Nebenanlagen mit der Möglichkeit einer Erweiterung geplant. Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mayen als gemischte Baufläche dargestellt und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.394 qm. Aufgrund dessen, dass eine Durchmischung der Fläche derzeit faktisch nicht möglich ist wird die Ausweisung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorgesehen. Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan wird der gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan nicht widersprochen. Das Plangebiet wird dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Flächennutzungsplan soll im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren nachrichtlich angepasst werden. Die restliche Fläche der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche soll voraussichtlich ab 12/2018 durch ein weiteres Bauleitplanverfahren zu einem Mischgebiet entwickelt werden.</p> <p>Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 befindet sich der Bereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion und ist darüber hinaus als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Die nachfolgenden Grundsätze des RROP 2017 sind daher zu berücksichtigen:</p>	<p>Durch die Verwaltung der Stadt Mayen wurden im August 2018 und Dezember 2018 mehrere Gutachten beauftragt, welche die Voraussetzungen für ein Bebauungsplanverfahren »Unterm Dorf II« untersuchen sollen. Der Aufstellungsbeschluss soll erfolgen, wenn die Stadt abschätzen kann, wie die gemischte Baufläche genutzt werden kann (Gewerbe/Wohnen).</p>
--	--	---

**2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft**

G71	<p>Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Waldgebiete erbringen in besonderem Maße bioklimatische Leistungen, insbesondere für Frischluftproduktion, Staubfilterung und Temperatenausgleich. Neben den klimaökologischen Ausgleichswirkungen für thermisch belastete Räume sind die Wälder auch Regenerationsgebiete für Erholungssuchende. Die regional bedeutsamen Waldgebiete sind als klimatische Regenerationsgebiete in die regionalen Grünzüge und andere Gebiete mit freiraumschützenden Funktionen einbezogen.</p>
G 72	<p>Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.</p>

	<p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.</p>
G 73	<p>Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt. Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindssysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.</p>
G 74	<p>In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entseigelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden,</li> <li>• für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,</li> <li>• Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und</li> <li>• für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.</li> </ul> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperatenausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für</p>

Innerhalb des Geltungsbereiches ist keine Waldfläche vorhanden.

Der Eingriff in das Offenland wird durch die Ausweisung einer geringen Grundflächenzahl für Haupt- und Nebenanlagen so klein wie möglich gehalten. Durch das Einsähen von Rasenmischungen auf den Freiflächen des Geländes wird die Kaltluftproduktion erhöht. Ebenfalls werden die extensiv begrüneten Dachflächen Kaltluft produzieren. Durch die Stellung des Gebäudes wird der Kaltlufttransport kaum tangiert, wobei hier tatsächlich die bodennahen Winde aus südlicher Richtung vom Nettetal kommen und die Kaltluft somit im Wesentlichen östlich an den Wohnbauflächen des Ortsteiles Hausen vorbei fließen.

Bebauungsplan „Unterm Dorf I - Feuerwehrgerätehaus“, Mayen-Hausen

<p>G 75</p>	<p>besondere Klimafunktion zulässig.</p> <p>Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren. Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon soll bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge getragen werden, dass sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bauplanung - soweit ein begründeter Verdacht besteht - sollen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p><u>Begründung / Erläuterung:</u> Die Radonprognose-Karte von Rheinland-Pfalz enthält drei Radonpotenzial-Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen. Für den Bereich der Region Mittelrhein-Westerwald liegen bisher nur für den Hunsrück Radonmessungen vor. Es wurden im Wesentlichen die folgenden Gebietsklassen mit einem möglicherweise erhöhten oder hohen Radonpotenzial ermittelt: Lokal hohes Radonpotenzial, zumeist eng an tektonische Klüftzonen gebunden. Dies bedeutet, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung. Für die übrigen Gebiete im Bereich der Region lagen zum Zeitpunkt der Kartenerstellung keine Hinweise auf ein hohes Radonpotenzial vor (Radonprognose-Karte für die Region Mittelrhein-Westerwald, Stand 2013).</p>	<p>Das Radonpotential der Fläche ist nicht bekannt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Radonpotenzial.</p>
	<p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze keine Bedenken.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Naturschutz</p>	<p>zum oben genannten B-Planverfahren tragen wir als Untere Naturschutzbehörde folgende Anregungen vor: Mit der beabsichtigten Überbauung gehen Eingriffe in Natur und Landschaft einher, hier vor allem in Bezug auf das Schutzgut Bodenhaushalt und Landschaftsbild, die nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten sind. U.E. ist es nicht ausreichend, lediglich Flächen für den Gemeinbedarf sowie Verkehrsflächen darzustellen und allgemeine Festsetzungen zu formulieren. Der B-Plan sollte die Flächen, auf denen die „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ durchgeführt werden sollen, konkret darstellen und festsetzen. Insbesondere auf der Westseite des geplanten Gebäudekomplexes ist es zur Bewältigung der Eingriffsregelung (Einbindung des Vorhabens in das Erscheinungsbild)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Um die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt, insbesondere die Erhaltung der Bodenfunktionen und das Landschaftsbild zu prüfen, wurde ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind ebenso bindend wie der zeichnerische Teil. Eine Darstellung der Maßnahmen für den Umweltschutz sind also nicht zwingend im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes notwendig. Im Fall dieses Bebauungsplanes ist es sinnvoller diese Maßnahmen im textlichen Teil zu formulieren, um dem Bauvorhaben mehr Flexibilität zu ermöglichen. Die Einbindungen in das Landschaftsbild wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Für das Einbinden in den landschaftlichen Kontext reicht eine</p>



	<p>nungsbild der Landschaft) erforderlich, Pflanzungen standortheimischer Laubholzarten einzubringen, die sich dem natürlichen Habitus entsprechend entwickeln und die Funktion einer Einbindung qualifiziert übernehmen können. Hierzu ist eine entsprechende Flächendarstellung (Fläche zum Anpflanzen von ...) erforderlich. Gleiches gilt für die erforderlichen Pflanzungen auf der Nordseite, zwischen dem geplanten Gebäudekomplex und der Hausener Landstraße L 98.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem nachrichtlich dargestellten Kreisverkehrsplatz gehen wir davon aus, dass mit der Realisierung eines solchen die im B-Plan dargestellten und nach einer bauordnungsrechtlich Entscheidung zu pflanzenden Bäume nicht beseitigt werden müssen. Sollte dies der Fall sein, könnten sie, ebenso wie die einzusäende Grünlandfläche, nicht in die Bilanzierung der Eingriffsregelung einfließen.</p>	<p>Fassadenbegrünung im westlichen Teil aus. Der südliche und nördliche Bereich wird durch Baumpflanzungen eingegrünt und die Wahrnehmung des Feuerwehrgerätehauses als technische Anlage gemildert. Eine weitergehende Eingrünung würde über das Maß des Eingriffes in das Landschaftsbild hinausgehen und wird dementsprechend abgelehnt.</p> <p>Die Errichtung des Minikreisverkehrs wird durch das LBM Cochem angedacht. Wann dieser konkret erstellt wird ist nicht bekannt. Sobald konkret Pläne der Realisierung bekannt sind, wird die Stadtverwaltung den Ausgleich des Eingriffes in die Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes prüfen und in näherer Umgebung einen ausreichenden Ersatz (in Form von Baumpflanzungen und Rasenflächen) schaffen.</p>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Wasserwirtschaft</p>	<p>die planerisch vorgesehen Verwendung versickerungsfähigen Pflasters wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der B-Planentwurf trifft keine Aussagen zum Verbleib des überschüssigen Oberflächenwassers, sofern die Pflaster- und begrünten Dachflächen bei Starkregenereignissen das anfallende Wasser nicht aufnehmen können. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass Drainagepflaster und ähnliche Bauelemente sich im Laufe der Jahre zusetzen</p>	<p>Starkregenereignisse sind für die Bauleitplanung schwer zu berücksichtigen. Die Stadt Mayen erarbeitet derzeit ein Konzept, wie mit Starkregenereignissen umzugehen ist. Da die Bebauungsplanfläche klein ist und keine direkt angrenzenden Gebäude vorhanden sind, kann die Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf Starkregene-</p>

	<p>und Oberflächenwasser dann nahezu ungebremst abfließt. U.E. ist eine Rückhalte mulde vorzusehen, entsprechend darzustellen und festzusetzen.</p>	<p>reignisse vernachlässigt werden, insbesondere daher, weil durch die umfassende Begrünung der Fläche die Ablaufgeschwindigkeiten des Wassers reduziert werden.</p> <p>Auch Außengebietswasser, welches bei einem Starkregenereignis auf die Fläche gelangt, wird durch das Gebäude, die Rasenflächen und die sonstige Begrünung abgebremst. Auf der Fläche selber sind aufgrund der durchgehenden Begrünung und Asphaltierung keine Schäden durch fluviale Erosion zu erwarten.</p> <p>Im Bauantrag für das Feuerwehrgerätehaus werden ausreichend dimensionierte Mulden für Starkregenereignisse vorgesehen. Es wird folgender Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen:</p> <p><i>Ein Starkregenereignis bedeutet große Niederschlagsmengen in kurzer Zeit. Diese Niederschläge haben eine geringe räumliche Ausdehnung und werden als konvektiver Niederschlag bezeichnet, da sie durch starke vertikale Luftströmung (Konvektion) entstehen. Starkregenereignisse sind selten und stellen ein schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar, dies gilt insbesondere für die Sommermonate. Es wird empfohlen bei Bauvorhaben auf der Fläche Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Informationen für Maßnahmen gegen die Folgen von Starkregenereignissen können beim Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz eingeholt werden.</i></p>
--	---	---